

Barrierefreie Hochschule

Menschen – Miteinander –
Vielfalt – Teilhabe – Würde



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

hszg.de/inklusion



Inhalt

Barrierefreies Studieren: Menschen – Miteinander – Teilhabe – Vielfalt – Würde	03
Aktionsplan Inklusion 2025 – HSZG für ALLE	04
Steuerungskreis Inklusion	04
Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung	06
Beratung und Hilfsmittel für Mitarbeitende mit Beeinträchtigungen	06
Beratungsangebote externer Partner	07
Hinweise für das Bewerbungs – und Zulassungsverfahren	09
Finanzierung von Mehraufwänden im Studium	10
Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen	10
Urlaubssemester	11
Auslandsaufenthalte (Studium, Praktikum, Personalmobilität)	12
Barrierefreie Ausstattung und Hilfsmittel	13
Normative Grundlagen	13

Barrierefreies Studieren Menschen – Miteinander – Teilhabe – Vielfalt – Würde

An der Hochschule Zittau/Görlitz bewegen sich Menschen mit und ohne Behinderungen. Das sind vor allem Studierende, Mitarbeitende, Angehörige von Firmen, Schülerinnen und Schüler.

Behinderungen sind in ihren Ausprägungen divers und können sich überlagern: bewegen, hören, sprechen, sehen, psychisch, chronisch, Teilleistungsstörung, etc.

Anliegen der Inklusion an der HSZG ist es, gute Bedingungen für die uneingeschränkte Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) an unseren Standorten in Zittau und Görlitz zu etablieren.

Im Fokus stehen:

- eine achtsame Haltung gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen
- barrierefreie Zugänge und Arbeitsplätze
- barrierefreie Website und Dokumente
- Handhabung des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen
- (Lehr-) Veranstaltungen mit hoher Barrierefreiheit
- Raumgestaltung unter Berücksichtigung diverser Bedürfnisse

Die Sorge von Betroffenen vor einer Stigmatisierung beeinträchtigt jedoch nach wie vor die Umsetzung von Inklusion. Dieses drückt sich beispielsweise darin aus, dass ca. zwei Drittel der Studierenden mit Beeinträchtigungen an deutschen Hochschulen die vorhandenen Unterstützungsangebote nicht in Anspruch nehmen (vgl. **BEST-Studien** 2013 und 2018, Deutsches Studentenwerk).

Die HSZG hat mit ihrem 2018 vom Senat verabschiedeten Aktionsplan Inklusion wichtige Themen bzw. Ziele für die Umsetzung der Inklusion definiert. Der zu diesem Zweck gegründete Steuerungskreis Inklusion hat davon einiges bereits zur Umsetzung gebracht.

Nachfolgend kannst du detaillierte Informationen zur Umsetzung von Inklusion an unserer Hochschule nachlesen.



Aktionsplan Inklusion 2025 – HSZG für ALLE

Der im Februar 2018 beschlossene Aktionsplan Inklusion 2025 thematisiert für die Vielfalt der Menschen und ihre individuellen Bedürfnisse die Haltung und Ziele der HSZG. Für die Handlungsfelder

- Organisation Hochschule
- Personal
- Lehre und Prüfungen, einschließlich Praxis- und Auslandssemester
- kommunikative Barrierefreiheit
- bauliche Barrierefreiheit

wurden 22 Maßnahmenpakete geschnürt, die sukzessive umgesetzt werden.

Aktionsplan Inklusion der HSZG:

 www.hszg.de/news/bitte-erinnern-sie-sich-daran-zu-den-sternen-zu-blicken.html

Steuerungskreis Inklusion

Die Federführung zur Umsetzung des Aktionsplans Inklusion 2025 hat der Senat dem Steuerungskreis Inklusion übertragen. Die Mitglieder treffen sich mindestens dreimal jährlich. Im Steuerungskreis sind derzeit:

Kanzlerin

Dipl.-Jur. Karin Hollstein

Theodor-Körner-Allee 16, Zittau

 03583 612-4405

 kanzlerin@hszg.de

Fakultät Sozialwissenschaften

Prof. Dr. phil. Petra Fuchs

Furtstraße 2, Görlitz

 03581 374-4955

 p.fuchs@hszg.de

Steuerungskreis Inklusion

Fakultät Management- u. Kulturwissenschaften

Prof. Dr. jur. Michael Wolfgang Kaspar

Brückenstraße 1, Görlitz

 03581 374-4252

 m.kaspar@hszg.de

Beauftragter für Studierende mit

Behinderung oder chronischen Krankheiten

Dr.-Ing. Jürgen Scheibler

Theodor-Körner-Allee 16, Zittau

 03583 612-4312

Brückenstraße 1, Görlitz

 03581 374-4312

 j.scheibler@hszg.de

Inklusionsbeauftragte des Arbeitsgebers (SGB IX)

Dipl.-Ing.-Ök. Uta Jahnich

Theodor-Körner-Allee 16, Zittau

 03583 612-4478

 u.jahnich@hszg.de

Mitarbeiter für Inklusion

M.A. Robert Viertel

Theodor-Körner-Allee 16, Zittau

 03583 612-4356

Brückenstraße 1, Görlitz

 03581 374-4356

 r.viertel@hszg.de

NN, Studentische Vertreter

Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung

„Je früher desto besser“

Wir empfehlen Studienbewerbern mit oder ohne Behinderung sich schon vor dem Studienbeginn über die Abläufe und Besonderheiten des jeweiligen Studienganges zu informieren. Dazu sind keine langen Internetrecherchen nötig, denn unsere Ansprechpartner stehen für alle Fragen gern telefonisch, per Mail oder per Chat zur Verfügung.

Unsere Ansprechpartner geben Informationen und Rat zu Themen wie beispielsweise:

- Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen,
- Sonderstudienpläne,
- Studieren mit Kind,
- Vereinbarkeit von Studium und Pflege
- Fragen bezüglich der Bewerbung und des Zulassungsverfahrens
- Umgang mit Prokrastination (aufschiebendes Verhalten beispielsweise bei Prüfungsleistungen)

Beratungsangebote und Kontakte:

 www.hszg.de/studium/dein-weg-durchs-studium/beratungsangebote.html

Beratung und Hilfsmittel für Mitarbeitende mit Beeinträchtigungen

Für den Arbeitsalltag ist eine bewegungsfördernde Ausstattung des Arbeitsplatzes maßgeblich. Häufiges Aufstehen, Treppensteigen und der Weg zum Kopierer mobilisieren den Bewegungsapparat.

Unterstützt wird der Arbeitstag im Büro von einer bewegungsfördernden Arbeitsplatzausstattung, z. B. durch höhenverstellbare Schreibtische, rückenfreundliche Sitze, Stehpulte, Aktivierung des Bewegungsapparates.

Mitarbeitende mit Beeinträchtigungen können unmittelbar an den persönlichen Bedarf angepasste Hilfsmittel erhalten. Dazu ist kein ausgewiesener Grad der Behinderung notwendig.

Beratung und Hilfsmittel für Mitarbeitende mit Beeinträchtigungen

Die Fragen zum „Was gibt es?“, „Wie kann es bereitgestellt werden?“ und „Wer bezahlt welchen Anteil?“ werden im Voraus besprochen. Die Ansprechpartner der HSZG sind hierfür:

Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers (SGB IX)

Frau Dipl.-Ing.-Ök. Uta Jahnich

Theodor-Körner-Allee 16, Zittau

 03583 612-4478

 [u.jahnich\(at\)hszg.de](mailto:u.jahnich(at)hszg.de)

Schwerbehindertenvertretung

Frau Dipl.-Math. Julia Renger

Theodor-Körner-Allee 8, Zittau

 T: 03583 612-4358

 [j.renger\(at\)hszg.de](mailto:j.renger(at)hszg.de)

Beratungsangebote externer Partner

Studentenwerk Dresden

Aufgabe der Studentenwerke im Freistaat Sachsen ist die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studenten (§ 109 Abs. 4 SächsHSFG).

Die Studentenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten mit Kindern, behinderten Studenten und ausländischen Studenten und fördern die Vereinbarkeit von Studium und Familie. Zu den Leistungen gehört die kostengünstige Mittagsversorgung in den Mensen, die Vermietung von (barrierefreiem) Wohnraum sowie Beratungs- und finanzielle Unterstützungsangebote.

Tipp: Studierenden mit Beeinträchtigungen wird bereits vor bzw. im Bewerbungsverfahren für einen Studienplatz die Sozialberatung des Studentenwerks Dresden und der Informations- u. Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks empfohlen. Dadurch kann der Studienstart erleichtert werden.

Beratungsangebote externer Partner

Studentenwerk Dresden:

👉 www.studentenwerk-dresden.de/soziales/behinderung.html

Barrierefreies Wohnen in Dresden, Zittau und Görlitz:

👉 www.studentenwerk-dresden.de/wohnen/wohnheim-mit-behinderung.html

IBS des Deutschen Studentenwerks:

👉 www.studentenwerke.de/de/behinderung

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die EUTB® ist ein Beratungsangebot des Görlitz für Familie e.V. für den Landkreis Görlitz. In den Beratungsstellen in Görlitz, Zittau, Niesky und Weißwasser erhalten Menschen mit und ohne Behinderung sowie Angehörige und Nahestehende Unterstützung für ihre gleichberechtigte Teilhabe.

Die Themen von Ratsuchenden sind beispielsweise:

- Teilhabe in allen grundlegenden Lebensbereichen, z. B.: Wohnen, Gesundheitsversorgung, Hilfsmittel, Assistenz in allen zentralen Lebensbereichen, Mobilität
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und in der Zuständigkeit der Rehabilitationsträger

Die fachkundige Beratung am Studienort zur finanziellen Übernahme und zur konkreten Bereitstellung von Rehabilitationsleistungen bzw. Hilfsmitteln ist extrem wichtig. Hierzu gehören auch die Kontaktherstellung zu Fahrdiensten, Hilfen zur Ausbildung (z. B. Gebärdensprachdolmetscher, Studienassistenten, Vorlesekräfte), Technische Hilfsmittel (PC, Diktiergerät, etc.) und andere.

Die Beratung erfolgt ganz nach Bedarf in den Beratungsstellen, telefonisch, per E-Mail oder auch zu Hause. Ein wichtiges Ziel der Beratung ist die Klärung der Kostenübernahme durch Krankenkasse, örtliches Sozialamt, Rentenversicherungsträger und Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV).

👉 www.goerlitz-fuer-familie.de/lokales-buendnis/projekte/eutb/

Hinweise für das Bewerbungsverfahren – und Zulassungsverfahren

Bei einer Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang (Numerus Clausus, kurz NC) haben Bewerber mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit die Möglichkeit, ihre Chance auf eine Zulassung an der Hochschule zu verbessern.

Sonderantrag A:

Der Antrag bewirkt die bevorzugte Berücksichtigung des von dir gewünschten Studienortes. Er ist erforderlich, wenn ein ganz bestimmter Studienort für das Studium notwendig ist.

Sonderantrag D:

Eine gewisse Anzahl Studienplätze werden für Härtefälle „reserviert“. Mit diesem Antrag erwirkt du die sofortige Zulassung zum Studium. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizulegen.

Sonderantrag E:

Wenn du anzeigen möchtest, dass du aufgrund der Behinderung oder chronischen Krankheit in der Hochschulzugangsberechtigung eine schlechtere Note erhalten hast, ist dieser Antrag zu nutzen. Eine beglaubigte Kopie des Schulzeugnisses und ein Gutachten der Schule sind dem Antrag beizufügen. Das Schulgutachten soll sehr genau beschreiben, weshalb sich die Behinderung auf die verschlechterte Note auswirkte.

Sonderantrag F:

Wenn die Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der Behinderung oder chronischen Krankheit erst später erreicht wurde, ist dieser Antrag zu nutzen. Damit kann ein Schuljahr, welches wegen der Behinderung wiederholt werden musste, durch kürzere Wartezeit auf einen Studienplatz aufgewogen werden.

Seiten des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens:

👉 <https://www.hs zg.de/studium/dein-weg-zum-studium/bewerbung>



Finanzierung von Mehraufwänden im Studium

Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten haben in der Regel einen erhöhten finanziellen Mehrbedarf. Da jedoch die Gelder nicht aus einer Hand kommen, sondern von verschiedenen Kostenträgern, ist es kein leichtes Unterfangen, sich zurechtzufinden. Bevor jedoch private Mittel angetastet werden, sollte geprüft werden, ob nicht BaföG, Sozialämter, Krankenkassen,... oder sogar Stiftungen für studienbedingte Mehrausgaben eintreten.

Die Internetseiten der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks geben dazu einen guten Einblick mit hilfreichen Links:

👉 www.studentenwerke.de/de/content/studieren-mit-beeintr%C3%A4chtigungen-keine-finanzierung-aus-einer-hand

Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen

Studierende haben das Recht, ihre durch Behinderung oder chronische Krankheit bestehenden Nachteile im Prüfungsgeschehen darzustellen und diese durch entsprechende Hilfen ausgleichen zu lassen.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren bezieht sich auf Prüfungs- oder Prüfungsvorleistungen. Ein Ausgleich wird nicht pauschal, sondern individuell und den jeweiligen Benachteiligungen angemessen gewährt. Für die Beantragung ist es unerheblich, ob die Beeinträchtigung amtlich festgestellt ist (kein Grad der Behinderung erforderlich). Somit können beispielsweise auch chronische Erkrankungen und vorübergehende Beeinträchtigungen körperlicher oder psychischer Art zu einem Nachteilsausgleich führen.

Der Behindertenbeauftragte der Hochschule berät bei Bedarf im Antragsprozess. Der Antrag sollte spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät eingereicht werden. Eine spätere Antragstellung ist im Einzelfall möglich, wenn die konkrete Beeinträchtigung kurzfristig eingetreten ist. Es obliegt der Mitwirkungspflicht der Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise frist- u. formgerecht zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss teilt per E-Mail mit, wie dem Antrag entsprochen wird.

Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen

Nachteilsausgleiche können sein: Zeitverlängerung bei Klausuren (in Prozent oder Minuten), Genehmigung der Verwendung bestimmter Hilfsmittel (z. B. Klausurbearbeitung mittels PC), Bereitstellung eines separaten Prüfungsraumes, Pausenzeitenregelung, Adaption der Prüfungsunterlagen (z. B. Schriftgröße), alternative Prüfungsform, Nicht-Bewertung von Rechtschreibung und Interpunktion, Erlaubnis der Assistenz durch Dritte (z. B. Gebärdensprachdolmetscher, Vorlese- oder Schreibassistenten).

Einige grundlegende Hilfsmittel wie z. B. Lesegeräte oder Notebooks, sind an der Hochschule vorhanden und können auf Nachfrage bereitgestellt werden.

Antrag auf Nachteilsausgleich:

👉 www.hszg.de/fileadmin/Redakteure/Hochschule/Studium/durchs_Studium/Downloads/Dezernat_Studium_und_Internationales_-_Antraege_Formulare/Pr%C3%BCfungsamt/Antrag_Nachteilsausgleich.pdf

Urlaubssemester

Studierende können sich aus wichtigen Gründen für bis zu zwei Semester vom Studium beurlauben lassen. Diese wichtigen Gründe können auch durch eine Behinderung oder chronische Krankheit veranlasst sein. Wenn Sie eine solche Auszeit vom Studium einlegen, beachten Sie bitte die Info-Seite unserer Hochschule mit den dort hinterlegten Informationen und Dokumenten.

Urlaubssemester:

👉 www.hszg.de/de/studium/dein-weg-durchs-studium/zulassungsamtstudierendensekretariat/urlaubssemester.html



Auslandsaufenthalte (Studium, Praktikum, Personalmobilität)

Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt bietet Ihnen das International Office der HSZG.

Falls du wegen einer Beeinträchtigung unsicher bist, ob ein Auslandsaufenthalt für dich in Frage kommt, informieren wir dich gerne zu möglichen Förderprogrammen. Wir stimmen dann gemeinsam mit dir die besten Optionen ab. Möglicherweise könnte auch eine vorbereitende Reise sinnvoll sein, damit du die Studien- und Arbeitsbedingungen an der Partnereinrichtung bereits vor Ihrem Aufenthalt unmittelbar vor Ort erkunden kannst.

Insbesondere das Programm „Erasmus+“ beinhaltet verschiedene finanzielle Unterstützungsangebote. Erste Informationen dazu kannst du im FAQ-Bereich unserer Website unter der Frage abrufen: Wer kann Sonderförderung beantragen?

Darüber hinaus findest du auch auf den Seiten des DAAD sowie des Deutschen Studentenwerkes hilfreiche Informationen. In jedem Fall solltest du mindestens ein Jahr vor Antritt deines Aufenthaltes mit uns in Kontakt treten, damit wir dich in der Vorbereitung bestmöglich unterstützen können.

Interne Links und Kontakte

International Office der HSZG:

 www.hszg.de/international/service/akademisches-auslandsamt.html

FAQ Erasmus+:

 www.hszg.de/international/wege-ins-ausland/studium-im-ausland/erasmus-studium/faq.html

Links zu den Informationen Externer

Deutscher Akademischer Auslandsdienst (DAAD) mit Informationen zur Sonderförderung:

 www.eu.daad.de/infos-fuer-einzelpersonen/foerderung-fuer-studierende-und-graduier-erte/sonderfoerderung/de/51277-sonderfoerderung-fuer-studierende-mit-behinderung/

Deutsches Studentenwerk, IBS:

 www.studentenwerke.de/de/content/mit-beeintr%C3%A4chtigung-ins-ausland-sonderf%C3%B6rdermittel-nutzen

Barrierefreie Ausstattung und Hilfsmittel

Die HSZG hat Räume mit besonderen Ausstattungsmerkmalen, z. B. Ruhezonen, Streamingtechnik für mobile Endgeräte, Lesegeräte in der Hochschulbibliothek. Weiterhin dienen sogenannte Hilfsmittel dazu, die behinderungsbedingten Nachteile im Hochschulalltag auszugleichen bzw. zu minimieren. Auch im Hochschulsport gibt es Kurse, die per se inklusiv sind.

Hilfsmittel:

■ Audioaufnahmegeräte (Ausleihe bei Robert Viertel)

Ausstattung:

- Jeder Seminarraum der HSZG ist mit einem rollstuhlunterfahrbaren und höhenverstellbaren Tisch ausgestattet
- Streaming in den Hörsälen 0.01 und 1.01 im Haus G I: Empfang der vom Dozent verwendeten Folien auf den mobilen Endgeräten der Studierenden
- Arbeits- und Ruheräume mit besonderen Möbeln, die Arbeiten und Erholen besser miteinander verbinden: G II Raum 203, Z VI Foyer im EG
- Ausstattung der PC-Pools mit rollstuhlunterfahrbaren und höhenverstellbaren Tischen: Raum 0.04 in Z IVc, Räume 3.16 und 3.18 in G I, Raum 203 in G II
- barrierefreie Hochschulbibliothek für Mobilitäts- und Sehbehinderte
- barrierefreie Mensen in Görlitz und Zittau (nur Mobilitätsbehinderte)
- barrierefreie Hochschulsportangebote

Normative Grundlagen

Was ist unter der Umsetzung des Menschenrechts auf uneingeschränkte Teilhabe in den Hochschulen zu verstehen? Welche Unterstützungsmöglichkeiten sehen die gesetzlichen Regelungen vor und wie ist ein Studium mit Behinderung umsetzbar?

Hochschul- und Landesgesetze:

Die normative Grundlage für alle deutschen Hochschulen ist das Hochschulrahmengesetz (HRG). Es enthält Regelungen für das bundesdeutsche Hochschulwesen, das in den Landesgesetzen detailliert und spezifiziert wird, gemäß der föderalen Struktur und der den Bundesländern erteilten Bildungshoheit. Inklusion und Teilhabe sind Thema im § 2 Abs. 4 HRG und § 16 Satz 4 HRG.

Im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) regeln die § 5 Abs. 2 Satz 12 (Benachteiligungsverbot) und § 34 Abs. 3 (indirekter Nachteilsausgleich). Das Sächsische Inklusionsgesetz enthält Regelungen zum Wahlrecht, zur Leichten Sprache, barrierefreien Informationstechnik, Förderung der Teilhabe und Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsplatz (u.a. durch barrierefreie Gebäude und Arbeitsplätze).

Normative Grundlagen

Die Sächsische Bauverordnung regelt im § 50 SächsBO u.a. für alle Bildungseinrichtungen des Freistaates den Grundsatz der baulichen Barrierefreiheit. Die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) enthält ergänzend zur SächsBO u. a. Hinweise zur Errichtung von Behindertentoiletten, zu PKW-Stellplätzen und zur Beschilderung in Gebäuden. (Die Bayerische Architektenkammer hat sehr gute Broschüren zur Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit publiziert:

👉 www.byak.de/publikationen.html)

UN-Behindertenkonvention (UN-BRK):

Das Thema Bildung wird mit großer Detailliertheit und Umfänglichkeit im Artikel 24 UN-BRK ausgeführt:

- Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Bildung, auch auf den gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung.
- Dieses Grundrecht auf Bildung ist ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit in einem integrativen Bildungssystem zu verwirklichen.
- Behinderte sind zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- Das Bildungssystem hat diese Menschen nicht auszuschließen und angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen zu treffen.
- Mit wirksamen, individuell angepassten Unterstützungsmaßnahmen ist der Bildungserfolg zu erleichtern.
- Auch lebenspraktische und soziale Kompetenzen gehören zum Bildungsauftrag.
- Brailleschrift, Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen sollen gelehrt werden.
- Lehrkräfte, auch mit Behinderung, sind zu qualifizieren bezüglich ihrer Bewusstseinsbildung, der Anwendung alternativer Materialien und Kommunikationsformen, der Pädagogik und Didaktik.

Bei anderen Artikeln lässt sich ebenfalls ein Bezug zu den Hochschulen und ihren Aufgaben lt. Hochschulgesetz herstellen. Die Artikel der UN-BRK besagen sinngemäß, dass:

- Art. 4: nach neuen Technologien geforscht wird, die für Menschen mit Behinderung geeignet sind und Fachkräfte gemäß der UN-BRK geschult werden,
- Art. 8: Kampagnen zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung stattfinden,
- Art. 9: die Barrierefreiheit durchgängig geplant und realisiert wird (baulich, medial, kommunikativ),
- Art. 20: eine größtmögliche Unabhängigkeit und Mobilität für Behinderte hergestellt wird,
- Art. 27: Menschen mit Behinderung u. a. im öffentlichen Sektor zu beschäftigen sind und
- Art. 30: sie gleichberechtigt am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport teilnehmen.

Bundesgesetze:

Grundgesetz Artikel 3 Abs. 3 Satz 2: Grundsätzliches Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung.

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Regelungen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und insbesondere im Einflussbereich der Bundesverwaltung. Es ist Grundlage für die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Das BGG für alle Behörden, Kör-

Normative Grundlagen

perschaften und Anstalten des Bundes handlungsleitend. Das Benachteiligungsverbot gilt auch für nachgeordnete Behörden, soweit sie Bundesrecht ausführen (z. B. Sozialämter). Darüber hinaus gibt das BGG den Verbänden von Menschen mit Behinderungen auch Rechte gegenüber Unternehmen und Unternehmensverbänden.

SGB IX - Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen:

Das im Jahr 2001 verabschiedete SGB IX enthält die Definition des allgemeinen Behinderungsbegriffes, der für die gesamte deutsche Rechtsordnung verwendet wird, da er auch von den Landesgleichstellungsgesetzen übernommen wurde. Er liegt damit auch den Hochschulen zugrunde, z. B. für die Bemessung von Nachteilsausgleichen, die Gewährung von studienleichternden Assistenzen und weiteren finanziellen Unterstützungen. Der Gesetzgeber versteht unter Menschen mit Behinderungen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (vgl. § 2 SGB IX, siehe auch § 3 BGB). Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50. In den Behinderungsbegriff eingeschlossen sind auch länger andauernde chronische Krankheiten oder solche mit episodischem Verlauf, beispielsweise Rheuma, Epilepsie, Multiple Sklerose oder Allergien.

Bundesteilhabegesetz reformiert das SGB IX schrittweise, in vier Stufen, seit dem 01.01.2017 und bis zum Jahr 2023. Das BTHG möchte dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft Rechnung tragen, sowie mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung durch ein uneingeschränktes Teilhaberecht – gemäß Art. 3 UN-BRK – und die dafür notwendigen Unterstützungsleistungen ermöglichen.

Im BTHG werden im Kapitel 12 „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ die Unterstützungsformen im Bereich der Hochschulen und der Erwachsenenbildung dargestellt. Bildung wird hierbei als eine Leistung der Eingliederungshilfe betrachtet und bei der Leistungsbemessung auf das SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) verwiesen. Im § 75 BTHG wird erstmals in der deutschen Gesetzgebung Menschen mit Behinderung die uneingeschränkte Inanspruchnahme der hochschulischen Weiterbildung mittels staatlicher Unterstützung ermöglicht. Im Sinne der Gleichstellung der Menschen mit Behinderung und des Prinzips des Nachteilsausgleiches wurde die bisher praktizierte Pflicht zur Erbringung besonderer Eignungsnachweise für eine akademische Ausbildung abgeschafft. Die Umsetzung aller Reha-Leistungen im Kontext Studium erfolgt nach dem bewährten bundesrepublikanischen Modell des sozialrechtlichen Dreiecks: Die drei Eckpunkte des Dreiecks sind Hilfeempfänger*in, Hochschule/Studentenwerk und der örtliche Reha-Träger. Letzterer erbringt eine sogenannte unabhängige Teilhabeberatung.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Gegenstand sind arbeitsrechtliche Regelungen für Beschäftigte mit Behinderung in Verbindung mit den §§ 85 – 92 SGB IX zum besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer. Die im AGG enthaltenen Regelungen beschreiben, wann eine behinderungsbedingte Diskriminierung bei der Stellenausschreibung, bei der Einstellung bzw. Bewerberauswahl sowie bei Entlassungen und Abfindungszahlungen vorliegt.

Herausgeber Hochschule Zittau/Görlitz
Redaktion Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit
Gestaltung Torsten Sohrmann
Druck Graphische Werkstätten Zittau
Fotos Tobias Ritz

Alle Angaben ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Stand: 1. Auflage, November 2020

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom Säch-
sischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



IMPRESSUM



www.hszg.de/inklusion

Barrierefreies Studieren an der HSZG



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES